

5

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 265/79

URTEIL

Verkündet am

21. Oktober 1980

W a l z ,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft,
W [REDACTED]straße [REDACTED], H [REDACTED],
vertreten durch ihren Hauptgeschäftsführer,
Direktor J. R [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Betriebsleiter Wolfgang B [REDACTED],
B [REDACTED]str. [REDACTED], U [REDACTED],
2. den Betriebsleiter i.R. Heinrich G [REDACTED],
A [REDACTED]weg [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Weber und die Richter Scheffen, Dr. Kullmann, Dr. Ankermann und Dr. Deinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Klägerin, eine Berufsgenossenschaft, begehrt von den Beklagten Ersatz der aus Anlaß des Arbeitsunfalls ihres Versicherten J. vom 2. Dezember 1976 zu erbringenden Aufwendungen. Dieser, seit etwa 20 Jahren bei dem Basaltwerk Sch. der Rheinischen Provinzial-Basaltwerke GmbH tätig, war am Unfalltag damit beschäftigt gewesen, seinen Arbeitsplatz an einem zur Brecheranlage gehörenden Bandförderer zu säubern. Dessen Umlenkrolle war wie fast alle anderen Trommeln der etwa 20 Förderbänder dieses Betriebes durch eine Gummiplatte (aus altem Förderband) gesichert. Diese

- 3 -

oben mit einer Eisenstange versehene (etwa 15 - 20 kg schwere, 1 m lange und 0,50 m breite) Platte war an Ösen aufgehängt und unten lediglich beschwert, so daß sie hochgeklappt werden konnte. Der technische Aufsichtsbeamte der Klägerin D. hatte den Betrieb am 25. Oktober 1973 und am 14. Januar 1975 besichtigt und mit Schreiben vom 25. Oktober 1973 und 20. Januar 1975 die Verletzung von § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschriften "Stetigförderer" durch Ankreuzen auf einem beigegeführten Formular gerügt, der vorschreibt:

**"An Band-, Gliederband- und Kettenförderern müssen Antriebs-, Umlenk- und Spanntrommeln (Spannrollen) und Kettenräder so verdeckt sein, daß niemand in Auf-
laufstellen geraten kann."**

Das Werk meldete der Klägerin im Januar 1974 und Februar 1975, die beanstandeten Mängel seien behoben. J. geriet unter nicht geklärten Umständen mit dem rechten Arm in die in Betrieb befindliche Umlenktrommel, wodurch sein Arm abgerissen wurde.

Die Klägerin hat die Beklagten gemäß § 640 RVO als Betriebsleiter des Werkes auf Zahlung ihrer Aufwendungen in Höhe von 28.235,25 DM in Anspruch genommen; ferner hat sie die Feststellung deren zukünftiger Ersatzpflicht begehrt. Sie hat ihnen vorgeworfen, den Unfall durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet zu haben.

Beide Instanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der (zugelassenen) Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.



Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hält die Voraussetzungen dafür, daß die Beklagten sich grob fahrlässig i.S. von § 640 RVO verhalten hätten, nicht für gegeben.

Hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

1. Das Berufungsgericht läßt offen, ob J. vorsätzlich an der Umlenktrommel hantiert hatte oder - wie er nunmehr bei seiner Vernehmung vor dem Berufungsgericht ausgesagt hat - ausgerutscht und beim Fallen versehentlich mit dem Arm hinter die Gummischutzplatte zwischen das untere Förderband und die Trommel geraten war. Darum muß revisionsrechtlich die letztere Möglichkeit als die der Klägerin günstigere unterstellt werden. Es muß also geprüft werden, ob die Nichtersetzung der Gummipatte durch ein festes Schutzgitter als die Ursache des versehentlichen Hineingeratens in die Umlenktrommel eine grobe Fahrlässigkeit der Beklagten darstellte.

Das Berufungsgericht teilt die Ansicht der Klägerin, daß die vor der Umlenktrommel aufgehängte Gummipatte den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften nicht genügte, die Beklagten also fahrlässig gegen deren § 2 Abs. 1 "Stetigförderer" verstoßen hatten. Offenbar geht es auch davon aus, daß dieser Verstoß für den Arbeitsunfall ursächlich war.

2. Die Entscheidung, ob ein solchermaßen festgestellter Verstoß gegen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften sich objektiv und subjektiv als grobe Fahrlässigkeit darstellt, ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten, der im Einzelfall unter Würdigung aller Umstände nach seinem freien pflichtgemäßen Ermessen darüber zu befinden hat. Seine Entscheidung ist daher der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen, sofern das Berufungsgericht nicht den Rechtsbegriff der groben Fahrlässigkeit verkannt oder seiner Entscheidung fehlerhaft gewonnene Feststellungen zugrundegelegt hat (st.Rspr. s. Senatsurteile vom 20. Juni 1972 - VI ZR 48/71 = VersR 1972, 944 und v. 21. Februar 1978 - VI ZR 58/77 = VersR 1978, 541, 542). Beide Gesichtspunkte macht die Revision geltend. Sie greifen jedoch nicht durch.

a) Den Begriff der groben Fahrlässigkeit hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (s. BGHZ 10, 14; Urt. v. 24. Juni 1969 - VI ZR 36/68 = VersR 1969, 848) zutreffend umschrieben. Es hat daher geprüft, ob sich die im Streitfall verwirklichende Gefahr den Beklagten geradezu habe aufdrängen müssen, hat dies aber verneint. Denn der Unfall sei sogar nach Ansicht des Aufsichtsbeamten der Klägerin nur "schwer denkbar" gewesen; zudem habe dieser die Beklagten nicht, jedenfalls nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit, darauf hingewiesen gehabt, daß die im Betrieb übliche Abdeckung der Umlenktrommeln mit Gummipplatten etwa grundsätzlich allgemein oder am Arbeitsplatz des J. ungenügend gewesen sei. Eine andere

Beurteilung käme nur dann in Betracht, wenn die Beklagten durch einen Aufsichtsbeamten der Klägerin jemals darauf hingewiesen worden wären, daß die im Betrieb übliche Art der Abdeckung durch Gummiplatten grundsätzlich für ungenügend erachtet werde oder daß die Abdeckung an der Unfallstelle konkret zu beanstanden gewesen sei. Gerade das könne aber nicht festgestellt werden.

Hiergegen macht die Revision geltend, der Ansicht des Berufungsgerichts liege eine fehlerhafte Auffassung des Begriffs der groben Fahrlässigkeit zugrunde; jede Nichtbefolgung einer Unfallverhütungsvorschrift bedeute zugleich einen schweren Verstoß gegen diejenigen Sorgfaltsgebote, deren Befolgung sich den für die Betriebssicherheit Verantwortlichen des betreffenden Gewerbes aufdrängen müsse; daher sei regelmäßig mit der Feststellung einer Verletzung berufsgenossenschaftlicher Unfallverhütungsvorschriften der objektive Tatbestand grober Fahrlässigkeit erfüllt.

Diese Auffassung der Revision steht jedoch mit der Rechtsprechung des Senats (s. Urteile vom 8. Oktober 1968 - VI ZR 164/67 = VersR 1969, 39 und vom 22. Juni 1971 - VI ZR 39/70 = VersR 1971, 1019) nicht im Einklang. Die Revision verkennt insbesondere die zur subjektiven (personalen) Seite der groben Fahrlässigkeit ergangene Rechtsprechung (s. Urteile vom 21. April 1970 - VI ZR 226/68 = VersR 1970, 568; v. 20. Juni 1972 - VI ZR 48/71 = VersR 1972, 944 und v. 7. Mai 1974 - VI ZR 138/72 = VersR 1974, 853), wenn sie aus der Begrenzung der An-

wendbarkeit des Anscheinsbeweises beim subjektiven Bestandteil der groben Fahrlässigkeit folgern will, jede Verletzung einer Unfallverhütungsvorschrift stelle bereits objektiv einen schweren Verstoß i.S. grober Fahrlässigkeit dar. Mit dieser Frage haben sich die vorgenannten Urteile nicht befaßt. Zwar zeigen Unfallverhütungsvorschriften typische Gefährdungsmöglichkeiten eines Gewerbes auf (wie hier die Gefahr, an unverdeckten Umlenktrommeln verletzt zu werden), denen vom Unternehmer oder den ihm gleichgestellten Personen durch geeignete Sicherungsmaßnahmen zu begegnen ist. Daher dürfte, wenn im Streitfall die Beanstandung der Berufsgenossenschaft in Anwendung des § 2 Abs. 1 UVV "Stetigförderer" eindeutig dahin gegangen wäre, anstelle der vorhandenen Gummiplatten feste Schutzgitter einzubauen, mit deren Nichtbeachtung der objektive Tatbestand der groben Fahrlässigkeit in der Tat erfüllt sein. Das Berufungsgericht hat sich jedoch von einer solchen klaren Beanstandung gerade nicht zu überzeugen vermocht. Aufgrund der Beweismwürdigung ist es zu dem Schluß gelangt, es fehle schon an der objektiven und erst recht an der subjektiven Komponente der groben Fahrlässigkeit.

Dies ist dann nicht zu beanstanden, wenn die zugrundegelegten Feststellungen nicht rechtsfehlerhaft sind. Daß dies doch der Fall sei, hat die Revision nicht dartun können. Die von ihr vorgebrachten Rügen, insbesondere sei das Berufungsgericht dem Wortsinn der schriftlichen Beanstandungen nicht gerecht geworden, bewegen sich ausschließlich auf dem Gebiet der dem Revisionsgericht verschlossenen tatrichterlichen Beweismwürdigung. Die von der Revision im einzelnen geltend gemachten Ver-

fahrensrügen hat der Senat geprüft, aber nicht für durchgreifend erachtet. Insoweit wird nach § 565a ZPO von einer Begründung Abstand genommen.

Ist aber mit dem Berufungsgericht davon auszugehen, daß sich die beiden erwähnten schriftlichen Beanstandungen nicht auf die Art der Sicherung durch Gummiplatten bezogen, ist seine Schlußfolgerung, das Verhalten der Beklagten sei nicht grob fahrlässig gewesen, rechtsfehlerfrei.

Dr. Weber

Scheffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann
befindet sich in Urlaub
Dr. Weber

Dr. Deinhardt